

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 251 vom 7. April 2022

BE Verwaltungsgericht, 2022-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2021_251

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 251 du 7 avril 2022

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 251 del 7 aprile 2022

Regeste

Klage vom 7. April 2021

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, ist als einzige kantonale Instanz sachlich und funktionell zuständig zur Beurteilung der Klage vom 7. April 2021 (Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40] i.V.m. Art. 87 lit. c des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21] und Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Der Kläger beanstandet die Umschreibung des Vorbehaltes in Bezug auf die überobligatorische berufliche Vorsorge betreffend die Risiken Tod und Invalidität, den die Beklagte angebracht hat. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem BVG ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde (Art. 73 Abs. 3 BVG). Die Arbeitgeberin des Klägers, die D._____, hat ihren Sitz in Bern (vgl. www.....ch), weshalb die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben ist.

E. 1.2.1

Nach allgemein anerkannter Auffassung werden im Anwendungsbereich des Art. 73 BVG auch die auf den streitigen Einzelfall bezogenen Feststellungsklagen grundsätzlich zugelassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb für die auf Zusprechung künftiger Ansprüche gerichteten Leistungsklagen anderes gelten sollte. Hier wie dort ist indes als Verfahrensvoraussetzung ein schutzwürdiges Interesse der klagenden Person an der sofortigen Feststellung ihres Rechts zu verlangen (BGE 119 V 11 E. 2a S. 13, 117 V 318 E. 1b S. 320). An einem schutzwürdigen Interesse am Erlass einer Feststellungsentscheidung fehlt es namentlich dann, wenn das Rechtsschutzinteresse der klagenden Partei durch ein rechtsgestaltendes Urteil gewahrt werden kann (BGE 128 V 41 E. 3a S. 48).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. April 2022, BV/21/251, Seite 5

E. 1.2.2

Soweit vorliegend das Rechtsschutzinteresse an einem Feststellungsbegehren umstritten ist (Klage S. 2 f. II./Ziff. 3; Klageantwort S. 2 f. I./Ziff. 3), ist zu berücksichtigen, dass Rechtsbegehren nach Treu und Glauben auszulegen sind, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung (SVR 2015 BVG Nr. 55 S. 234 E. 2.1; Entscheid des Bundes-

gerichts [BGer] vom 20. Mai 2020, 9C_813/2019, E. 1.2). Mit Blick auf die Formulierung des klägerischen Rechtsbegehrens in Verbindung mit den Ausführungen in der Begründung handelt es sich vorliegend gar nicht um ein Feststellungs-, sondern um ein Abänderungsbegehren (Gestaltungsurteil), da eine Beschränkung des Vorbehaltes auf die Diagnosestellung der Angststörung/Panikattacken gemäss ICD F41 verlangt wird. Folglich erübrigen sich Ausführungen zu einem allfälligen Feststellungsinteresse.

E. 1.2.3

Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt. Namentlich ist die Klage formgerecht eingelangt (Art. 32 VRPG) und der Rechtsvertreter des Klägers gehörig bevollmächtigt (Art. 15 Abs. 1 VRPG [act. I 1]). Auf die Klage ist somit einzutreten.

E. 2

Die von Amtes wegen (vgl. BGE 118 Ia 129 E. 1 S. 130) zu prüfende Frage, ob eine Partei als Klägerin aufzutreten berechtigt (Aktivlegitimation) und welche Partei einzuklagen ist (Passivlegitimation), bestimmt sich – auch im öffentlich-rechtlichen Klageverfahren – nach dem materiellen Recht. Grundsätzlich ist der Träger des fraglichen Rechts aktivlegitimiert, passivlegitimiert der materiell Verpflichtete, gegen den sich das Recht richtet (vgl. SVR 2006 BVG Nr. 11 S. 40 E. 3.2). Aktiv- und Passivlegitimation sind folglich nicht Bedingungen im Sinne von Prozessvoraussetzungen, von denen die Zulässigkeit der Klage abhängen würde; sie gehören vielmehr zur materiellen Begründetheit des Klagebegehrens, weshalb ihr Fehlen zur Abweisung und nicht zur Zurückweisung der – bzw. zum Nichteintreten auf die – Klage führt (BGE 147 V 2 E. 3.2.1 S. 5; vgl. auch BGE 107 II 82 E. 2a S. 85; SVR 2010 BVG Nr. 27 S. 108 E. 3.2.1). Vorliegend ist der Kläger bei der Beklagten berufsvorsorgeversichert und hat einen Anspruch auf die korrekte Festlegung bzw. Formulierung des

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. April 2022, BV/21/251, Seite 6 Gesundheitsvorbehaltes durch die Beklagte, womit der Kläger aktivlegitimiert und die Beklagte passivlegitimiert ist.

E. 3.1

Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen des Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen im weitergehenden Bereich grundsätzlich frei (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BVG i.V.m. Art. 6 und Art. 49 Abs. 2 BVG). Sie sind somit in den verfassungsmässigen Schranken (wie Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verhältnismässigkeit; BGE 140 V 348 E. 2.1 S. 350) unter anderem befugt, Gesundheitsvorbehalte anzubringen, die allerdings höchstens fünf Jahre betragen dürfen (vgl. dazu auch Art. 331c des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]; BGE 134 III 511 E. 3 S. 512; SVR 2017 BVG Nr. 1 S. 2 E. 3.2.1; Entscheid des BGer vom 31. Oktober 2018, 9C_255/2018, E. 3.1). Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen. Für die Versicherten günstigere Bedingungen der neuen Vorsorgeeinrichtung gehen vor (Art. 14 FZG). Ein Gesundheitsvorbehalt bewirkt eine individuelle, konkrete und zeitlich begrenzte Einschränkung des Versicherungsschutzes. Er entfaltet Rechtswirkungen im Zeitpunkt, in dem der Versicherungsfall eintritt und dem Versicherer daraus eine Leistungspflicht erwächst. Dieser wird im Umfang des vorbehaltenen Risikos von seiner Leistungspflicht entbunden (SVR 2008 BVG Nr. 18 S. 73

E. 6.3.1; vgl. auch BGE 127 III 235 E. 2c S. 238). Der Gesundheitsvorbehalt muss explizit ausformuliert und datumsmässig fest- gesetzt sein sowie der versicherten Person mit der Aufnahme in die Vor- sorgeeinrichtung mitgeteilt werden (SVR 2004 BVG Nr. 13 S. 41 E. 4.3; BGer 9C_255/2018, E. 3.2).

E. 3.2

Beim Eintritt oder bei Leistungsverbesserungen müssen gemäss den Vorschriften der Beklagten Versicherte auf Anfrage Auskunft über ihren Gesundheitszustand geben. Die C._____ oder ein allfälliger Rückversi- cherer können eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen und zeitlich

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. April 2022, BV/21/251, Seite 7 begrenzte Vorbehalte für die Risiken Tod und Invalidität anbringen. Tritt während der maximal fünfjährigen Vorbehaltsdauer ein Ereignis ein (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einer späteren Invalidität oder zum Tod führt), für dessen Ursache ein Vorbehalt besteht, werden die von der C._____ auszurichtenden Leistungen (einschliesslich anwartschaftli- cher Hinterlassenenleistungen) lebenslänglich auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt (Ziff. 3.6 lit. a Abs. 1 des Vorsorgereglements der C._____, gültig ab 1. Januar 2018 [act. II 8]).

E. 4.1

In materieller Hinsicht macht der Kläger im Wesentlichen geltend (Klage S. 6 III./B./Ziff. 4 ff.), der Vorbehalt sei nicht hinreichend klar und präzise formuliert. Gemäss den Angaben des behandelnden Arztes Dr. med. E._____ habe er ausschliesslich an Angststörungen und Panikattacken gelitten und dies auch nur vorübergehend. Ausserdem seien keine Rückfäl- le zu erwarten und es könne eine gute Prognose gestellt werden. Die bei- den genannten Krankheiten seien der Gruppe ICD F41 zuzuordnen. Dennoch seien präventiv sämtlich Krankheiten der Gruppe ICD F30 - F39 und ICD F40 - F48 in den Vorbehalt aufgenommen worden. Dieser be- schränke sich somit nicht auf die dokumentierten Vorerkrankungen, son- dern enthalte vielmehr auch Krankheiten, an welchen der Kläger zu keiner Zeit auch nur annähernd gelitten habe. Nach Auffassung der Beklagten könnten die diagnostizierten Angststörun- gen und Panikattacken keineswegs nur der Gruppe ICD F41 zugeordnet werden (Klageantwort S. 5 ff. II./lit. b und c/Ziff.10 ff.). Der Kläger verkenne, dass alle Fälle der Angststörungen äusserst komplex seien. Angststörun- gen seien die häufigste Form von psychischen Gesundheitsstörungen. Gemäss der Internationalen Klassifikation der Krankheiten enthielten sie Störungen, die Merkmale übermässiger Angst und Furcht und damit zu- sammenhängende Verhaltensstörungen gemeinsam hätten. Eine singuläre Zuweisung der Diagnose Angststörung zu einer einzigen ICD-10-Gruppe sei angesichts der Vielfalt der möglichen Störungen nicht möglich. Patien- ten mit Behandlungsbedarf hätten zudem oft vulnerable Persönlichkeits-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. April 2022, BV/21/251, Seite 8 trukturen und gerieten schneller in affektive Probleme, Rezidive seien häu- fig. Auch Belastungssituationen könnten sie weniger gut bewältigen. Es sei meist schwierig abschliessend zu beurteilen, ob eine affektive Störung oder eine neurotische Belastungs- oder somatoforme Störung vorliege. Komme hinzu, dass das Mass der Explizitheit gerade bei psychischen Krankheiten weiter gefasst sei, da sich psychiatrische Diagnosen in der Nachbetrach- tung des Krankheitsverlaufes anerkannterweise häufig änderten.

E. 4.2.1

Dem undatierten Bericht des behandelnden Arztes Dr. med. E. _____ (act. I 4) ist Folgendes zu entnehmen: Der Kläger habe vor drei Jahren an einer Angststörung/Panikattacken gelitten. Bezüglich Art der Behandlung, Dauer und Verlauf wurde angegeben, diese bestehe in einer Rezidivprophylaxe. Es bestünden keine Folgen und Rückfälle/Komplikationen seien nicht zu erwarten. Im Frühling/Sommer 2015 habe teilweise eine Arbeitsunfähigkeit mit Steigerung bis zum Vollpensum bestanden. Am 14. November 2017 habe ein normaler, unauffälliger Befund vorgelegen. Bezüglich Arbeitsfähigkeit und Lebenserwartung bestehe eine gute, nicht eingeschränkte Prognose. Andere wichtige Erkrankungen, Unfälle oder Risikofaktoren seien nicht bekannt.

E. 4.2.2

Die in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss Art. 331c OR zulässigen Gesundheitsvorbehalte haben den Zweck, dass die versicherte Person während fünf Jahren das Risiko eines Rückfalls tragen soll. Dies setzt voraus, dass der Vorbehalt den Anforderungen an eine inhaltlich hinreichend genaue Umschreibung genügt, d.h. er muss konkret sein (E. 3.1 hiervor). Nur was bereits Krankheitswert erreicht hat, berechtigt zur Aufnahme eines diesbezüglichen Vorbehalts. Eine irgendwie geartete, seitens des Versicherers lediglich vermutete persönliche Krankheitsdisposition der versicherten Person berechtigt nicht, Risiken aller Art vorzubehalten, da die Prädisposition für sich allein, ohne dass sie sich bereits auswirkt oder ausgewirkt hätte, nicht genügend konkret ist.

E. 4.2.3

Der behandelnde Arzt hat im fraglichen Bericht als einzige Diagnose "Angststörung/Panikattacken" genannt (act. I 4), die in der ICD-10-Klassifikation in die Kategorie F41 gehören (vgl. DILLING/MOMBOUR/SCHMIDT

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. April 2022, BV/21/251, Seite 9 [Hrsg.], Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10 Kapitel V [F], Klinisch-diagnostische Leitlinien, 10. Aufl. 2015, S. 187). Die Beklagte nennt hingegen einen weiten Fächer an Diagnosen, die der Vorbehalt umfassen soll. So enthalten die Kategorien F30 - F39 affektive Störungen, d.h. bipolare affektive Störungen, depressive Störungen, manische Störungen und dergleichen mehr (vgl. DILLING/MOMBOUR/SCHMIDT, a.a.O., S. 156 ff.), von denen keine beim Kläger diagnostiziert worden war. Abgesehen von den "anderen Angststörungen (F41)" enthalten auch die Kategorien F40 - F48 Störungsbilder, an denen der Kläger nicht erkrankt war, wie z.B. Zwangsstörungen, dissoziative Störungen, Anpassungsstörungen (vgl. DILLING/MOMBOUR/SCHMIDT, a.a.O., S. 187 ff.). Dennoch beschränkt sich der Vorbehalt nicht auf die Krankheitsbilder gemäss ICD-10 F41, vielmehr wird er auf die genannten Kategorien F30 - F39 und F40 - F48 ausgeweitet. Ob der Kläger eine "vulnerable Persönlichkeitsstruktur" hat, wie die Beklagte geltend macht (Klageantwort S. 5 II./lit. b/Ziff. 11), kann offenbleiben. Denn eine irgendwie geartete Krankheitsdisposition berechtigt nicht, Risiken aller Art vorzubehalten (vgl. E. 4.2.2 hiervor). Der Vorbehalt vermag daher den Anforderungen einer fachlich einwandfreien psychiatrischen Spezifizierung nicht zu genügen. Daran ändert nichts, dass es zuweilen beim Stellen einer Diagnose zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen kann, wie die Beklagte geltend macht (Klageantwort S. 5 f. II./lit. b/Ziff. 12 und 14 sowie S. 7 II./lit. c/Ziff. 19).

E. 4.2.4

Der Hinweis der Beklagten auf SVR 2008 BVG Nr. 18 S. 69 (Kla- geantwort S. 5 II./lit. b/Ziff. 13) ist ebenfalls unbehelflich. Der Gesundheits- vorbehalt im zitierten Entscheid ("Erwerbsunfähigkeit, verursacht durch psychische Störungen und deren Folgen, ergibt keinen Anspruch auf Inva- lidenleistungen") datierte von 1981. Er konnte aus intertemporalrechtlichen Gründen keine Rechtswirkungen entfalten (Inkrafttreten des BVG per 1. Januar 1985 [AS 1983 797 und 827]). Aus diesem Grund brauchte sich das Gericht nicht dazu zu äussern, ob der Vorbehalt, so wie er formuliert war, den Vorgaben des BVG entsprochen hätte.

E. 4.3

Nach dem Dargelegten ist der Gesundheitsvorbehalt in Gutheissung der Klage vom 7. April 2021 wie folgt zu formulieren: "Andere Angststörun- gen (ICD-10 F41)".

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. April 2022, BV/21/251, Seite 10

E. 5.1

In Anwendung von Art. 73 Abs. 2 BVG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht dem obsiegenden, an- waltlich vertretenen Kläger ein Anspruch auf Parteientschädigung zu (Art. 109 Abs. 1 VRPG). Der Kläger wird durch Rechtsanwalt B._____ ver- treten. Dessen Kostennote vom 4. August 2021 mit geltend gemachtem Honorar von Fr. 2'332.50 (9.33 Stunden à Fr. 250.--), Auslagen von Fr. 55.30 sowie Fr. 183.85 Mehrwertsteuer (7.7 % von Fr. 2'387.80) ist nicht zu beanstanden. Dementsprechend hat die Beklagte dem Kläger eine Partei- entschädigung in der Höhe von Fr. 2'571.65 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.